Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 54. Montag, den 8. Juli 1811.

Stettin vom 3. Juli 1811.

Von dem Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten v. Hempel ist heute das hiesige neu formirte Königliche Stadtgericht eingeführt und zu seiner Geschäfts-Verwaltung angewiesen worden. Diesem Gerichte ist die Personal-Gerichtsbarkeit über alle nicht eximirte Bewohner der Stadt Stettin, ihrer Vorstädte, Kämmerey- und Eigenthumsdörfer, Kloster- und Hospitalgüter, so wie der Stadt Pölitz und die Real-Jurisdiktion über alle in diesem Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Grundstücke beigelegt, mit demselben sind auch die bisher einzeln bestandenen Jurisdiktionen des hiesigen Magistrats, des Bauamts, des Wettgerichts, des Waisenamts, des Johannis-Kloster-Gerichts, des Gouvernements-Gerichts in allen Real- und bürgerlichen Personal-Sachen, des hiesigen See-Gerichts, des franz. Colonie-Gerichts, des Marien-Stifts-Gerichts in Ansehung seiner städtischen Jurisdiktion, des Justiz-Amts Stettin in Ansehung seiner städtischen Real-Jurisdiktion, des Petri-Hospital-Gerichts und des Gerichts der Mediat-Stadt Pölitz vereinigt, und also alle genannten Gerichtsbarkeiten, in den bestimmten Gegenständen, von jetzt an gänzlich aufgehoben worden. Das Königl. Stadtgericht besteht aus dem Pleno desselben und nachfolgenden vier Deputationen:

a) dem See- und Handels-Gerichte,
b) der Vormundschafts-Deputation,
c) der Civil-Deputation und
d) der Criminal-Deputation.

Bei demselben ist, mit Versetzung des Stadtgerichts-Direktors Voß in den Ruhestand, der Ober-Landes-gerichtsrath Ockel als Stadtgerichts-Direktor angestellt, und als Stadt-Justizräthe sind die Herren Hartwig, Hanff und Jobst beibehalten, der vormalige Stadt-Justizrath, jetzige Ober-Landesgerichts-Assessor Loest, der vormalige Senator Ockel, der bisherige Seegerichts-Assessor Hasselbach und die bisherigen Ober-Landes-gerichts-Referendarien Pufahl, Brüggemann und Kölpin aber aufs neue zu Stadt-Justizräthen ernannt worden. Als kaufmännische Assessoren sind die Kaufleute, Herren Hellwig, Gohlicke, Meister und Ludendorff junior angestellt. Zum Kanzlei-Direktor ist der Stadtgerichts-Sekretair Sander und zu expedirenden Sekretarien sind die Ober-Landesgerichts-Referendarien Damerow und Wracht ernannt, zu Auctions-Commissarien aber der Raths-Anwald Dieckhoff und der Coloniegerichts-Assessor Roussel bestellt worden. Als Rendant der Stadtgerichts-Salarien-Casse ist der vormalige Sportul-Cassen Controlleur Kunz, ausserdem aber ist auch noch das erforderliche Kanzlei-Personale angestellt worden.

Berlin, vom 29. Juni.

Seine Königl. Majestät haben den bisherigen Direktor des französischen Coloniegerichts zu Stettin, Pierre Henri Remy, mit dem Charakter als Justiz-Commissionsrath, zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus in dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin zu ernennen geruhet.

Berlin, vom 2. Juli.

Des Prinzen August Ferdinand von Preußen Königl. Hoheit, sind am 29sten v. M. von der Bereisung Ihrer Brigade hier wiederum eingetroffen.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults.

Vom 20. Juni 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene, und unter dem 14ten Juni v. J. verlängerte allgemeine Indult, erreicht mit dem 24sten Juni d. J. seine Endschaft.

Es ist von großer Wichtigkeit, welche Maasregeln nunmehr wegen Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande genommen werden, da sie in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifen.

Wir haben sie deshalb der reichlichsten Prüfung unterworfen, zu dem Ende die Stimmen der hieher berufenen Deputirten aus allen Ständen darüber vernommen, auch mehrere Gutachten erfordert und verordnen diesemnach wie folget:

§. 1. Obgleich die Bewegungsgründe, welche jenes Edikt und den mittelst desselben sanctionirten Indult zur Folge hatten, in mehrerer Rücksicht und zum Theil sogar in verstärktem Grade noch obwalten; so können Wir letzteren doch, wegen der damit verknüpften Nachtheile, zu denen auch zu rechnen ist, daß gewissenlose Schuldner ihn mißbrauchen konnten, um Zahlungen, zu welchen sie die Mittel hatten, zu verweigern, nicht fortdauern lassen.

Es behält daher bei dem Publikando vom 14ten Juni v. J., nach welchem der, durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene Indult mit dem 24sten Juni d. J. zu Ende gehet, sein Bewenden.

§. 2. Dem gemäß treten bei den Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner, von diesem Zeitpunkte an, die allgemeinen Landesgesetze wieder in ihre bisher suspendirt gewesene Kraft, in sofern sie nicht durch nachfolgende Vorschriften, den Zeitumständen nach, modifizirt werden.

§. 3. In Erwägung, daß es den Besitzern ländlicher und städtischer Grundstücke unmöglich fallen würde, den Kapitalskündigungen mittelst baarer Zahlung, bei dem augenblicklichen Mangel an klingendem Gelde, zu genügen, soll diesen Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, und den bis zum 24sten Juni d. J. bewilligten allgemeinen Indult gehabt, oder desselben sich verlustig gemacht haben, verstattet sein:

die bis zum 24sten Juni d. J. hypothekarisch versicherten Schulden, die der Gläubiger kündiget, in Rücksicht des Kapitals, in Pfandbriefen der Provinz, in welcher das verpfändete Grundstück belegen ist, zurückzuzahlen.

Diese Zahlung soll nur erst nach Ablauf eines Jahres, nach bescheinigter Kündigung, gefordert werden können, ohne Rücksicht, ob in dem Darlehnsvertrage eine kürzere Kündigungsfrist stipulirt ist.

Die Kur- und Neumark und die Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe, werden in Rücksicht der vorstehenden Bestimmungen für eine Provinz geachtet.

Wenn die Kapitalien, die der Gläubiger dem Schuldner gekündiget hat, in anderen Münzsorten bestehen, als worüber die Pfandbriefe der Provinz lauten, mit welchen der Schuldner Zahlung leisten kann, so muß das Aufgeld nach dem Kurs des Zahlungstages ausgeglichen und dieses von dem Gläubiger auch in Pfandbriefen angenommen werden.

Zinsen und Kosten müssen in baarem Gelde bezahlet werden.

§. 4. Erfolgt die Kündigung von Seiten des Schuldners, so muß er die Zurückzahlung der Schuld baar leisten, auch die stipulirte Kündigungsfrist beobachten.

Von der nachgelassenen Zahlungen mit Pfandbriefen, werden ausgeschlossen:

1) die sämmtlichen Schulden eines Grundbesitzers, wenn sie einschließlich der Personalschulden, ein Drittel des Taxwerths aller seiner Grundbesitzungen nicht übersteigen;
2) diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1sten Juli 1809, zu welcher Zeit der Werth des Geldes bereits sehr hoch stand, von seinem Gläubiger in ausgeprägtem Metalle, ohne irgend einen Abzug, zu 5 Prozent Zinsen empfangen hat, wobei es jedoch nicht auf den Buchstaben der Urkunde, sondern auf die Ausmittelung der wirklich baar und voll bezahlten Valuta ankömmt;
3) die auf einem Grundstück eingetragenen rückständigen Kaufgelder, wenn sie aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806 herrühren.

§. 5. In Absicht dieser soll es dem Gläubiger freistehen, die Zurückgabe des Grundstücks, gegen Rückzahlung des Angeldes, zu verlangen, in sofern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen will, wobei es sich von selbst verstehet, daß der reluirende Verkäufer alle Realverbindlichkeiten anerkennen muß, welche in diesem Zwischenraume rechtsgültigerweise in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 6. Bei nothwendigen Subhastationen steht es zwar den Licitanten frei, nach ihrer Convenienz die Gebote in baarem Gelde oder in Pfandbriefen zu thun, die Auszahlung der gekündigten Kapitalien an die Gläubiger aber, kann nur in Pfandbriefen geschehen, und denjenigen, welche ihre Kapitalien stehen lassen wollen, können Pfandbriefe nicht aufgedrungen werden.

§. 7. Kämmereien, milde Stiftungen und Communen, werden den Grundbesitzern gleich behandelt.

§. 8. Damit vermieden werde, daß bei dem bekannten augenblicklichen Mangel an Kredit und Kapitalien und bei dem gehemmten Absatz der Produkte, und ihrem zeitigen geringen Preise, nicht eine Menge an sich zahlungsfähiger ansäßiger Schuldner, ohne ihr Verschulden in Sequestrationen und Konkurse gerathen, wodurch nicht allein diese zu Grunde gerichtet, sondern auch die Mehrzahl der Gläubiger selbst, und das Staatsinteresse leiden würden; so finden Wir nothwendig, solchen Schuldnern das gesetzliche Moratorium zu erleichtern und zu diesem Endzweck einzelne Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. rücksichtlich der Grundbesitzer auf die nachstehende Weise näher zu bestimmen.

§. 9. Außerdem, daß es ohnehin der Wahl des Grundbesitzers überlassen ist, auf das Special- oder Generalmoratorium zu provociren, er mag von einem oder mehreren Gläubigern gedrängt werden, und daß auch die Ediktalvorladung der Gläubiger niemals nothwendig sein soll, wird für den Fall daß der Grundbesitzer auf das Generalmoratorium provocirt, zu den §. 55., 56. und 57. verordnet, daß überhaupt nur die Gläubiger vorzuladen sind, gegen welche der Schuldner provocirt und auf deren Vorladung er anträgt.

Glaubt er bei anderen der Nachsicht ohnehin versichert zu sein, oder außergerichtlich sich versichern zu können, so ist dieses seine Sache und dem Nichtvorgeladenen stehet dann das gerichtliche Moratorium nicht entgegen. Jedoch muß der Schuldner jederzeit eine vollständige Nachweisung seines Vermögenzustandes einreichen und auf Verlangen der Gläubiger eidlich erhärten, bei Vermeidung der Folgen, welche die §. 102. und 103. festsetzen.

§. 10. Zu §. 62. Sobald nach §. 52, das Verfahren über das Moratorium eingeleitet ist, werden Schuld und Wechselklagen jedoch mit Ausschließung der §. 66. 97. No. 9. bestimmten Fälle der Gläubiger, gegen welche der Schuldner provocirt hat bis zur Entscheidung über das Moratorium, gehemmt, sobald der Schuldner in der Nachweisung des Vermögens die eingeklagte Schuld, der Quantität und Qualität nach, anerkannt hat, oder bei diesem Verfahren anerkennet.

§. 11. Zu §. 65. Die in diesem §. verordneten Pro-

testationen sollen von Amtswegen kosten- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 12. Zu §. 68. Die gerichtliche Deposition eingehender Aktiv-Kapitalien ist unnöthig, wenn der Schuldner sie zur Tilgung der ersten Hypothek seiner Grundstücke, soweit sie zureichen, anweiset und verwendet.

§. 13. Zu §. 72. bis 74. Diejenigen Gläubiger, welche gegen einen Schuldner ohne Beweis von Thatsachen, die ihn einer leichtsinnigen, nachlässigen oder unredlichen Verwaltung verdächtig machen, die in diesen §§. bestimmten Beschränkungen der Verwaltung bewirken, haben die dadurch verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten allein zu tragen und müssen von den auf ihr Verlangen gerichtlich deponirten Kapitalien die Depositalzinsen, statt der ihnen zustehenden, nach dem Verhältniß des Betrages ihrer Kapitalien zu den deponirten Summen, annehmen.

§. 14. Zu §. 81. No. 5. Als Sicherheit für Kapital und Zinsen, sollen angenommen werden:

a) bei ländlichen Grundstücken der volle Betrag der Taxe nach landschaftlichen Prinzipien der Provinz, darin das Grundstück belegen ist, wenn eine solche Taxe verhanden oder der Schuldner auf deren Aufnahme anträgt,
oder drei Viertel des aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden letzten Erwerbungspreises,
oder der Werth des Grundstückes, der sich aus dem Ertrag ergiebt, wenn aus den Ertragsberechnungen der letzten sechs Jahre vor dem Kriege ein Gemeinjahr (eine Fraktion) gezogen und mit einem Rückschlage von einem Drittheile, die übrigen Zweidrittel der Summe des jährlichen Ertrages mit vier Procent zu Kapital erhöhet werden;
b) bei Forsten der Werth, den eine Abschätzung ergiebt, die nach richtigen forstwissenschaftlichen Prinzipien und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und die mehr oder weniger günstige Lage zum Absatz vorgenommen werden muß;
c) bei städtischen Grundstücken der volle Betrag der Taxe zu Fünf Prozent auf die jetzige Nutzung gegründet, nach Abzug der Lasten,
oder zwei Drittheile des letzten Erwerbungspreises;
d) Hypotheken, welche dem Schuldner auf andere Grundstücke innerhalb des a. und b. bemerkten Werthes der Grundstücke zustehen und Staatspapiere die zum Ankauf der Domainen angenommen werden, nach ihrem Nominalwerthe.

Es stehet dem Schuldner die Wahl zu, nach welchen von den unter a. und b. angegebenen Grundsätzen der Werth des Grundstücks ausgemittelt werden soll.

§. 15. Zu §. 83. Wenn der Schuldner obigen Erfordernissen Genüge geleistet hat, muß auf das Moratorium erkannt werden, wenn dem Schuldner nicht Mittel nachgewiesen werden können, die widersprechenden Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte zu befriedigen. Die Appellation der Gläubiger gegen das erkannte Moratorium, soll nur effectum devolutivum haben und hebt also die Wirkung des ersten Urtels nicht auf, bis etwas Anderes in der Appellations-Instanz erkannt ist.

§. 16. Die allgemeine Entsagung der Rechtswohlthaten und die besondere Entsagung des Indults schließt dem Schuldner vom Moratorio nicht aus.

§. 17. Zu §. 95. Es soll in diesen Moratoriensachen in keinem Falle ein höherer Werthstempel als zu 5 Rthlr. genommen werden, und bei den Sporteln sollen keine höhere Ansätze, als die der zweiten Colonne, statt finden.

§. 18. Zu §. 97. No. 2. Nicht gegen Abgaben, wohl aber gegen andere Forderungen öffentlicher Cassen, schützt das Moratorium.

§. 19. In der Regel schützt das Moratorium nicht gegen Zinszahlung, ist die Lage eines sich nach den vorstehenden Grundsätzen zum Moratorium beeigenschafteten Grundbesitzers aber von der Art, daß er ausser dem schuldigen Kapital auch die Zinsen nicht vollständig abführen kann, so soll ihm das Moratorium verstattet seyn, wenn er nachweiset, daß der Ausfall nicht durch seine Bewirthschaftung oder sonst durch seine Schuld entsteht. In diesem Fall aber soll ein Curatel der Verwaltung angeordnet werden, die zwar den Schuldner in zweckmäßiger Bewirthschaftung nicht stöhren, jedoch sorgfältig darauf sehen muß, daß keine den Werth oder die Einkünfte schwächende Operationen vorgenommen, und daß jene, nach Abzug der nach Anleitung der Bestimmungen des §. 74. am angeführten Ort der allgemeinen Gerichtsordnung zur Alimentation des Schuldners und seiner Familie auszusetzenden Summe getreulich zur Zinszahlung verwendet werden und den Gläubigern wirklich zu Gute kommen.

Die Vertheilung dieser, so wie der sonst etwa vorhandenen übrigen Einkünfte des Gemeinschuldners unter dessen Real- und Personalgläubiger, geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir behalten Uns vor, Anordnungen zu treffen, wodurch in solchen Fällen, wo die jüngeren Hypothekarien leer ausgehen oder beträchtlich verlieren, abseiten des Staats nach bestimmten Grundsätzen möglichst geholfen werden kann.

§. 20. Bei den schon unter Subhastation befindlichen Grundstücken, kann auf die Aufhebung der Subhastation provocirt werden, wenn der Besitzer sich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zum Moratorium eignet.

§. 21. Zu §. 113. Den Erben kommt das Moratorium zu statten, so lange sie die Erbschaft ungetheilt lassen.

§. 22. Auch soll es gegen die Hypothekarien auf einen neuen Erwerber übergehen.

§. 23. Wir werden Sorge tragen, den Kredit und die Sicherheit der Pfandbriefe dadurch zu befestigen, daß bey den Kredit-Associationen allenthalben zweckmäßige und auf richtige Verzinsung und Amortisation der Kapitalien gerichtete Maasregeln ergriffen werden.

§. 24. In Ansehung der Schulden unangesessener Personen, bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, und es ist nach solchen zu beurtheilen, in wiefern sie sich zum General- oder Special-Moratorium eignen oder nicht. Die Sicherheitsbestellung für solche Schulden, in sofern sie vor dem 1sten November 1806 entstanden sind, kann aber nur mit eben den Mitteln geleistet werden, die oben §. 14. unter d. benannt sind.

§. 25. Damit der Zweck dieser Verordnung, so viel immer möglich, ohne Weitläuftigkeiten reicht und eine sachverständige Ausführung derselben gesichert werde, wollen Wir wegen der Behandlung der Moratorien-Sachen noch eine besondere Verfügung erlassen.

§. 26. Die gesetzliche Kraft dieser Verordnung tritt mit dem 24sten Junii d. J. ein und soll soll bis zum 24sten Junii 1815 dauern, wenn günstige Umstände Uns nicht, wie Wir wünschen, in Stand setzen, solche früher aufzuheben.

Wir befehlen allen Behörden und insbesondere den Ge-

richten, sich nach dieser Verordnung zu achten und dieselbe in vorkommenden Fällen zum Vollzug zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junii 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Breslau, vom 22. Juni.

Se. Majestät haben sowohl der Madame John, Vorsteherin einer hiesigen Erziehungsanstalt, welche den Namen Louisenanstalt führt, zu welcher Benennung unsere verewigte Königin die Erlaubniß ertheilt hatte; als auch dem hiesigen Kunstdrechsler Hrn. Seeling, die goldene Medaille mit dem Brustbilde der Hochseligen Königin, um solche der Bestimmung gemäß als ein Andenken aufzubewahren, mittelst huldvollem Handschreiben zu übersenden allergnädigst geruhet.

Dresden, vom 20. Juni.

Die Truppen vom Artillerie Corps und Train-Soldaten, welche in der Nähe unserer Stadt vor dem schwarzen Thore bivouakirten, sind nunmehro wieder in ihre Cantonnirungs-Quartiere eingerückt.

Es verbreitet sich die Nachricht, daß das Uebungslager eines Theils der Sächsischen Truppen bei Mühlberg sei wieder abgesagt worden.

Se. Majestät der König von Sachsen werden, wie man jetzt versichert, noch in diesem Sommer eine Reise in das Herzogthum Warschau unternehmen.

Wien, vom 22. Juni.

Seit 5 Tagen wird in der Kaiserl. Druckerei bei verschlossenen Thüren gearbeitet und die in derselben angestellten Personen dürfen sich nicht entfernen. Man schließt daraus, daß wieder ein Dekret, die Finanzen betreffend, unter der Presse sei.

Wie groß die Tanzlust der Wiener sei, läßt sich daraus urtheilen, daß man während des Faschings in Einer Woche 360 Bälle und darüber zählte, worunter aber auch die Bierhaus-Bälle in den Vorstädten gerechnet sind.

Der Courierwechsel mit dem französischen Hofe ist so lebhaft, daß neulich in 2 Tagen 3 Couriere aus Paris ankamen.

Es ist nunmehr festgesetzt, daß der Ungarische Reichstag am 25sten August zu Preßburg eröffnet werden wird.

Vom Rheinstrom, vom 4. Juni.

Zur Aufsuchung der Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten, waren die Verzeichnisse derselben an das Ministerium eingeschickt, die mobilen Kolonnen größtentheils von Truppen aus den Depots im Innern gebildet, und von angesehenen Generalen kommandirt, wurden hierauf in ihren Bezirken angewiesen. In vielen Departements stellten sich noch von selbst eine Menge Conscribirten. Jeder Kolonne wurden Abtheilungen von Gensdarmerie beigegeben, sobald sie in eine Provinz einrückte. Die Eltern derjenigen, die sich entfernt hatten, erhielten Einquartirung, die sie logiren und beköstigen mußten. Sind sie unbemittelt, so müssen diese Kosten von den bemitteltsten Einwohnern der Gemeine getragen werden, weil diese eben dadurch das größte Interesse haben, dafür zu sorgen, daß die desertirten Jünglinge sich stellen. Aus den aufgefundenen, zu der Armee gehörigen Jünglingen, werden besondere Bataillons gebildet, die an Orte verlegt werden, wo sie unter strenger Aufsicht stehen, und keine neue Desertion zu besorgen ist. Man beschäftigt sich gegenwärtig mit Formirung dieser Bataillone. Ihre Bestimmung wird man erst bei ihrem Abmarsche erfahren. Manche Eltern haben ihre Söhne freiwillig gestellt. Die ganze Operation ging mit großer Ordnung vor sich, und selbst die Behandlung der wiederentdeckten Ausreisser ist sehr milde.

Paris, vom 17. Juni.

(Durch außerordentliche Gelegenheit.)

Gestern, Sonntags, giengen Se. Majestät, der Kaiser und König, mit großem Gefolge aus dem Pallast der Thuillerien ab, um Sich nach dem Pallast des gesetzgebenden Corps zu verfügen. Artillerie Salven verkündigten die Abfahrt Se. Majestät aus den Thuillerien und Ihre Ankunft im gesetzgebenden Corps. Der Präsident des gesetzgebenden Corps und 25 Deputirte empfingen Se. Maj. und führten Allerhöchstdieselben nach dem zu Ihrem Empfange bereiteten Appartement. Ihre Majestät die Kayserin, Ihre Majestät die Königin Hortense, Ihre K. H. die Prinzessin Pauline, Se. K. K. Hoheit, der Großherzog von Würzburg, und Se. K. Hoheit, der Großherzog von Frankfurth, befanden sich in einer Tribune und das diplomatische Corps in einer andern Tribune. Die zu dem Concilium berufenen Bischöfe und die Herren Maires und Deputirte der guten Städte, die zu der Taufe des Königs von Rom berufen worden, befanden sich auf Banquettes.

Nachdem sich der Kayser in seinem Appartement ausgeruht hatte, begab Er sich unter Voraustretung seines Cortege in den Saal des gesetzgebenden Corps. Bey Ankunft Sr. Majestät standen alle Deputirte auf. Se. Majestät ließen sich auf dem Throne nieder. Der Prinz Hieronimus Napoleon, König von Westphalen, die Prinzen Groß Dignitarien, die Minister rc. nahmen ihre gewohnten Plätze um den Thron; der Prinz Hieronymus Napoleon zur Rechten Sr. Majestät; die Prinzen Groß-Dignitarien zur rechten und zur Linken nach ihrem Range.

Nachdem sich der Kayser gesetzt hatte, nahm der Ober-Ceremonienmeister die Befehle Sr. Majestät entgegen, um die Sitzung zu eröffnen. Nachdem hierauf der namentliche Aufruf und die Eidesleistung der neuerwählten Mitglieder des gesetzgebenden Corps erfolgt war, hielt der Kaiser folgende Rede:

Herrn Deputirte der Departements zum gesetzgebenden Corps!

Der mit dem Oesterreichischen Reiche geschlossene Friede ist seitdem durch die glückliche von Mir geschlossene Verbindung befestigt worden; die Geburt des Königs von Rom hat Meine Wünsche erfüllt und die Zukunft Meiner Unterthanen befriedigt.

Die Angelegenheiten der Religion sind nur zu oft mit dem Interesse eines Standes von der 3ten Classe vermischt und demselben aufgeopfert worden. Wenn sich die Hälfte Europa's von der Römischen Kirche getrennt hat, so kann man dies besonders dem Widerspruch zuschreiben, der fortdauernd zwischen den Wahrheiten und Grundsätzen der Religion und zwischen den Prätensionen und dem Interesse existirt hat, die nur einen kleinen Winkel von Italien angingen. Ich habe diesem Scandal auf immer ein Ende gemacht. Ich habe Rom mit dem Reiche vereinigt. Ich habe den Päbsten Palläste zu Rom und zu Paris bewilligt. Nehmen sie das Interesse der Religion zu Herzen, so werden sie sich oft im Mittelpunkt der Angelegenheiten der Christenheit aufhal-

ten; so zog St. Petrus Rom selbst dem Aufenthalte des heiligen Landes vor.

Holland ist mit dem Reiche vereinigt worden; es ist bloß ein Ausfluß desselben. Ohne Holland würde das Reich nicht vollständig seyn.

Die von der Englischen Regierung angenommenen Grundsätze, die Neutralität keiner Flagge anzuerkennen, haben Mich genöthigt, Mich der Mündungen der Ems, der Weser und der Elbe zu versichern, und haben Mir eine innere Communication mit der Ostsee durchaus nothwendig gemacht. Ich habe nicht Mein Gebiet wohl aber Meine See-Mittel vermehren wollen.

Amerika macht Anstrengungen, um die Freiheit seiner Flagge anerkannt zu sehen. Ich werde es unterstützen.

Die Souverains des Rheinischen Bundes, kann Ich nicht anders als loben.

Die Vereinigung des Walliser Landes war seit der Mediations-Acte vorausgesehen und als nothwendig erachtet, um das Interesse der Schweiz mit dem Interesse Frankreichs und Italiens zu verknüpfen.

Die Engländer setzen alle Leidenschaften in Bewegung. Bald dichten sie Frankreich alle Projecte an, welche die andern Mächte beunruhigen können; Projecte, welche es hätte zur Ausführung bringen können, wenn sie in seine Politik eingeschlagen hätten; bald lassen sie einen Aufruf an die Eigenliebe der Nationen ergehen, um ihre Eifersucht zu erregen; sie ergreifen alle Umstände, welche die unerwarteten Begebenheiten der Zeiten, worin wir uns befinden, hervorbringen; der Krieg auf allen Theilen des Continents kann allein ihre Wohlfahrt sichern. Ich will nichts, was sich nicht in den von Mir geschlossenen Tractaten befindet. Ich werde das Blut Meiner Völker nie für ein Interesse vergießen, welches nicht unmittelbar das Interesse Meines Reichs ist. Ich schmeichle Mir, daß der Friede des Continents nicht werde gestöhrt werden.

Der König von Spanien ist hierher gekommen, um dieser letzten Solennität beyzuwohnen. Ich habe ihm Alles bewilliget, was nöthig und dienlich war, um das Interesse und den Geist der verschiedenen Völker in seiner Provinzen zu vereinigen. Seit 1809 sind die meisten festen Plätze Spaniens nach denkwürdigen Belagerungen genommen worden. Die Insurgenten sind in einer großen Anzahl förmlicher Bataillone geschlagen. England hat eingesehen, daß dieser Krieg zu Ende geht, und daß Ränke und Geld nicht mehr hinreichen, denselben künftig zu unterhalten. Es hat sich genöthigt gesehen, die Natur desselben zu verändern, und aus einer Hülfsmacht ist es Hauptmacht des Krieges geworden. Alles, was es an Linientruppen besitzt, ist nach der Halb-Insel geschickt; England, Schottland, Irland, sind von Truppen entblößt. Das Englische Blut ist endlich in großen Strömen in verschiedenen für die Französ. Waffen glorreichen Actionen geflossen. .... Dieser Kampf gegen Karthago, der auf den Schlachtgefilden des Oceans oder jenseits der Meere schien entschieden werden zu müssen, wird also künftig in den Ebenen der Spanischen Halb-Insel entschieden werden! Wenn England erschöpft seyn, wenn es endlich die Uebel empfunden haben wird, die es mit so viel Grausamkeit seit zwanzig Jahren über den Continent verbreitet, wenn die Hälfte seiner Familien mit Trauerflor bedeckt ist, so wird ein Donnerschlag den Angelegenheiten der Halb-Insel, dem Schicksal seiner Armeen ein Ende machen, und Europa und Asien durch Endigung dieses zweiten Punischen Krieges rächen.

Herren Deputirte der Departements im gesetzgebenden Corps!

Ich befehle meinen Minister, Ihnen die Rechnungen von 1809 und 1810 vorzulegen. Dies ist der Gegenstand, warum Ich Sie versammelt habe. Sie werden daraus den glücklichen Zustand Meiner Finanzen ersehen. Obgleich Ich vor 3 Monaten 100 Millionen außerordentlich zur Disposition Meines Kriegsministers gegeben, um die Kosten der neuen Rüstungen zu bestreiten, die damals nöthig schienen, so finde Ich Mich doch in der glücklichen Lage Meinen Völkern keine neue Last aufzuerlegen. Ich werde keinen Tarif erhöhen; Ich habe keine Vergrößerung der Auflagen nöthig.

Nachdem die Sitzung geendigt war, erhoben sich Se. Majestät unter lautem Freudenzuruf. Allerhöchstdieselben kehrten mit Ihrem Gefolge wieder nach den Thuillerien zurück. Bey Ihrer Abfahrt ertönten Artillerie-Salven, so wie auch bey Ihrer Ankunft im Pallast der Thuillerien.

Paris, vom 26. Juni.

(Durch außerordentl. Gelegenheit.)

Se. Majestät, der König von Westphalen, sind gestern von Paris wieder nach Ihren Staaten abgereiset. Der Monarch wird über Ems passiren, um die Königin, seine Gemahlin, daselbst wieder abzuholen. Ihre Majestäten werden am Ende dieses Monats wieder zu Cassel erwartet.

Außer dem Könige von Westphalen ist auch vorgestern Se. K. H., der Großherzog von Würzburg, von hier nach seinen Staaten zurückgekehrt.

General Junot, Herzog von Abrantes, Gouverneur von Paris, ist hier wieder angekommen.

Aachen, vom 12. Juni.

Der 9te Juni ward hier unter andern auch dadurch gefeiert, daß Carl der Große aus dem Hause, das er vormals hier bewohnte, dem Volk in kolossalischer Größe erschien.

London, vom 20. Juni.

Herr Liston reiset dieser Tage von hier nach Constantinopel ab. Herr Person und ein andrer Staatsbothe begleiten ihn.

Vorgestern ist die Petition der Irländischen Katholiken im Oberhause mit 121 gegen 62 Stimmen verworfen worden.

Vorgestern kamen 2 Felleisen von Helgoland und von Anholt an. Nach den Briefen von Anholt war Admiral Saumarez noch nicht in die Ostsee eingelaufen. Er befand sich fortdauernd in der Gegend von Gothenburg.

Der neue Französische Ambassadeur Lauriston ist von dem Kaiser Alexander sehr gut aufgenommen worden.

Nachstehendes ist der Auszug eines Schreibens aus Buenos Ayres, welches wir von respektabler Quelle erhalten:

Buenos Ayres, den 20. Mai.

„Unter andern wichtigen Begebenheiten, welche diese Hauptstadt interessiren, ist eine förmliche Kriegs-Erklärung gegen Buenos Ayres und dessen Zubehörungen von dem Vicekönige Don Clavier de Elio erschienen, der von der Regentschaft ernannt worden. Auf die Art hat er seinen freundschaftlichen Versicherungen widersprochen und Amerika kann dadurch lernen, was die Cortes durch die Promulgation ihrer Rechte beabsichtigen.

Die Folge dieser feindlichen Handlung ist eine allgemeine Insurrektion des ganzen Landes im Westen des Rio de la Plata gegen Monte-Video gewesen. Die

Insurrektion brach so schleunig aus, daß die Einwohner dieser Gegenden nicht den Beistand der Hauptstadt erwarteten. Sie versammelten sich zu Mercedes, S. Domingo, Sariano, Gualegorη rc., und wir erfahren, daß die Patrioten auf Arroyo de le Chiona marschirt sind und daß sie selbst gegen Colonia rücken wollen. So hat Buenos Ayres seine Gränzen bis nach der alten Linie seines Vicekönigthums ausgedehnt, und Monte-Video ist auf sein enges Territorium von 40 Lieues beschränkt."

Nach dem letzten Büllerin befanden sich gestern Se. Majestät etwas besser.

Copenhagen, vom 27. Juni.

Der Kaiserl. Franz. Minister und außerordentliche Gesandte am hiesigen Hofe, Baron von Didelot, ist nach Paris abgereiset.

An das religiöse Publikum.

Allen denjenigen Verehrern der Christusreligion, welche an der Beförderung meiner eben erschienenen

Dollmetschung der neutestamentlichen Bibel nebst einer Abhandlung über Religionsvereinigung u. s. w.

einen gütigen Antheil genommen haben, statte ich hiemit den verbindlichsten Dank ab; da mir aber die bloſse Herausgabe des Werks über 1000 Rthlr. kostet, welche mir durch Subscription nur zur Hälfte gesichert sind: so hoffe ich, daſs ein hochverehrtes Publikum, falls es meinem Werke seinen Beifall schenkt, auch den fernern Absatz desselben hochgeneigt befördern werde, damit ich für unsägliche Mühen, welche mir, nach meinen äussern Verhältnissen, die Darstellung desselben seit 36 Jahren verursachet hat, wenigstens einige Belohnung erhalte, indem ich beschlossen habe, es noch auf eine unbestimmte Zeit für den Subscriptionspreis von 6 Rthlr. auf Velinp., 3 Rthlr. auf weiſs. Druckpapier, 2 Rthlr. auf ordin. Drukpap. und die Abhandlung noch besonders gedruckt für 6 gr. Kurant zu überlassen. Stettin, den 6. Juli 1811.

Christian Friedrich Preiſs,
Professor der Philologie.

Luftreise.

Sonntag den 14. Juli, Nachmittags um 4 Uhr, werde ich bei günstiger Witterung, vom Vogelstangenberg aus, meine Luftreise bestimmt unternehmen; vorher werden zum Vergnügen eines versammleten Publikums viele kleine Bälle und ärostatische Figuren steigen. Der große Luftballon nebst meinem neuerfundenen Flugwerk ist noch täglich bis Freitag Mittag, von Morgens 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, für den Einlaßpreis von 4 Gr. Courant im hiesigen Schauspielhause zu sehen. Auch sind Billets zu meiner Luftreise zum 1sten Platz à 1 Rthlr. und 2ten Platz à 16 Gr. Courant ebendaselbst bei der Kasse zu haben. Stettin den 8ten Juli 1811.

Claudius.

Bekanntmachungen.

Die hiesige neue Assecuranz-Compagnie ist nach dem Beschlusse der Interessenten ganz aufgehoben und es soll, wenn die Geschäfte berichtigt sind, der Fond unter die Inhaber der Actien vertheilt werden. Alle diejenigen, welche an die gedachte Compagnie Forderungen haben, werden daher hiermit aufgefordert, dieselben dem Comtoir der Compagnie ohne Zeitverlust anzuzeigen und gehörig nachzuweisen. Nach Verlauf eines Jahres findet gesetzmäßig der Anspruch nur wider die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß ihres gehabten Antheils statt. Berlin den 26sten Junii 1811.

Die Comité der neuen Assecuranz-Compagnie.
von Beyer. Splitgerber. Neubronner.

Da sich die Emdner Herings-Fischerey-Compagnie jetzt im Stande sieht, den Herren Actionairs eine abschlägliche Zurückzahlung auf ihr eingelegtes Capital von 95 Fl. Holländisch per Actie zu leisten; so werden die Herren Interessenten hierdurch benachrichtiget, daß die Commissionairs Herren Johann August Börger zu Berlin, Christian Heinrich Steinicke zu Stettin, und Paul Weber zu Magdeburg, die Zahlung mit dem 15ten d. M. anfangen werden. Die Auszahlung [illegible] zu dem Cours von Einhundet und Funfzig Procent statt, und es liegt bey den Herren Commissionairs ein Aufsatz bereit, der denjenigen Herren Actionairs, die sich von der Lage der Sache zu unterrichten wünschen, zeigen wird, wie weit das Geschäft der Auflösung der ganzen Societät bis jetzt gediehen ist. Berlin den 1sten Julii 1811.

Ein Prediger auf dem Lande, unweit Pasewalk, der schon früher mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend sich beschäftigte, wünscht einige Knaben von 7 bis 14 Jahren, zur Aufmunterung für seinen einzigen Sohn, in Pension zu nehmen. Er wird, um seine Pflicht ganz zu erfüllen, und da er schon aus eigener Erfahrung weiß, wie nachtheilig es für Kinder ist, wenn sie nicht unter specieller Aufsicht stehen, mit einem geschickten, gebildeten, und moralischen guten Hauslehrer das Geschäft des Unterrichts und der Erziehung theilen. Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder ihm anvertrauen wollen, können in Stettin bei dem Kaufmann Herrn Goltdammer, in Ueckermünde bei dem Herrn Justiz-Amtmann Dickmann und in Pasewalk bei dem Herrn Prediger Schulz, das Nähere darüber erfahren.

Todesfall

Den 1sten d. M. Abends 7 Uhr starb meine gute Frau Sophie Friederique Louise geborne Weber, nachdem sie nemlichen Tages Morgens um 5¼ Uhr von einem gesunden Knaben entbunden worden war, an den Folgen dieser Entbindung in einem Alter von 24 Jahren 3 Monat und 7 Tagen. Noch nicht volle 10 Monathe genossen wir die Freude unserer so glücklichen Ehe. Völlig überzeugt, daß jeder, der die Gute kannte, meinen Schmerz mit fühlen wird, verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen, welche nur meinen Kummer neue Nahrung geben würden.

Brinckmann, Königl. Regierungs-Canzellist.

Publikanda.

Da durch das Edikt vom 27. Juni c. wegen Veräußerung der Domainen und Forsten u. s. w., die Verkaufsbedingungen des Forststücks, die Binowsche Spitze genannt, im Mühlenbeckschen Revier, Amts Colbatz, in Hinsicht der Zahlungsmittel, Modificationen zum Vortheil der Käufer erhalten haben und daher ein annehmlicheres Gebot wie in dem unterm 14. May c. angestandenen Termin erfolgt ist, zu erwarten steht; so wird zum Verkauf des gedachten Forsttheils, ein anderweiter Bietungstermin auf den 15ten dieses Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Forstdepartements-Rath Regierungsrath Geibler angesetzt. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können zu jeder Zeit, in der hiesigen Finanzregistratur eingesehen werden und wird zugleich nachrichtlich bemerkt, daß bereits 7500 Rthlr. geboten worden. Stargard den 6ten Juli 1811.

Königl. Preußische Regierung von Pommern.

Es hat sich in dem Verzeichnisse der Jahrmärkte in den Preußischen Provinzial-Kalendern pro 1811 der Irrthum eingeschlichen, daß der 4te Berliner Jahrmarkt, als auf den Montag nach Mariä Heimsuchung fallend, angegeben worden ist. Statt Mariä Heimsuchung muß aber Mariä Himmelfahrt gelesen werden, mithin fällt gedachter Markt nicht auf den 8ten Julii, sondern auf den 19ten August d. J., welches Datum auch in den Kalendern, wo die Märkte nach den Datis angesetzt sind, richtig angegeben ist. Stargard den 28sten Junii 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Holzverkauf.

Auf Befehl Einer Königl. Preuß. Hochpreißl. Regierung von Pommern, sollen die, auf der Ablage Plönen-Ort, am Dammschen See, in diesem Frühjahre geflößten und daselbst aufgestellten

785¾ Faden büchen,
29¾ Faden eichen und
84¼ Faden kien

Kloben-Brennholz, der Faden zu 7 Fuß hoch, 6½ Fuß breit, die Kloben 3½ Fuß lang, am Montage den 22sten Julii d. J. früh um 9 Uhr, auf der Ablage Plönen-Ort per modum licitationis von dem Unterzeichneten öffentlich verkauft werden. Das Holz wird in kleinern und größern Quantitäten, je nachdem die Käufer es wünschen, zur Licitation gestellt, der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung. Das Holz kann zu allen Zeiten in Augenschein genommen werden, weshalb der Ablage-Aufseher Denner instruirt ist, den sich Meldenden solches vorzuzeigen. Die übrigen Bedingungen werden im Licitations-Termin näher bekannt gemacht werden. Hohenkrug den 27sten Junii 1811.

Seiler,
Königl. Oberförster.

Aufforderung.

Da der zuletzt hier gewohnte Herr Canzley-Director Lükefeld am 12ten Novbr. vorigen Jahres zu Plagula in Pommern verstorben ist; so werden auf Verlangen der Frau Wittwe, Behufs der Theilung, nicht nur die etwanige unbekannte Gläubiger sondern auch die Schuldnere des Erblassers hiedurch erinnert und aufgefordert, sich innerhalb drey Monathen und spätestens den 15ten Julii dieses Jahres hieselbst beym Unterzeichneten mit ihren gültigen Forderungen resp. zu melden und die Schulden zu berichtigen, widrigenfalls die bekannte gesetzliche Folgen eintreten. Stargard in Pommern den 9ten April 1811.

Heidemann, Justiz-Commissarius.

Diebstahl.

Es ist der Herr Kreis-Einnehmer Meißner zu Belgard in der Nacht vom 22sten bis 23sten dieses Monats, in seiner hiesigen Wohnstube, von Räubern überfallen, an Händen und Füßen gebunden, er unter das Deckbett gelegt, ihm ein Tuch in den Mund gestopft, und darauf ihm aus dem gewaltsam erbrochenen Geldkasten, und also aus der Kreis Casse, eine baare Summe von 944 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. und zwar in folgenden Sorten:

642 Rthlr. $\frac{1}{1}$,
242 Rthlr. $\frac{1}{3}$,
20 Rthlr. $\frac{1}{6}$,
30 Rthlr. $\frac{1}{12}$,
und 10 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. $\frac{1}{48}$.

entwendet worden. Die Verbrecher sind bis jetzt aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, noch nicht zu entdecken gewesen. Es ist indessen an Entdeckung derselben in aller Hinsicht viel gelegen, und es wird daher demjenigen, der diese Räuber, oder auch nur einen von ihnen, mittelst gehörigen Beweismitteln anzeigt, und unter richtig befundener Angabe und auf den Fall, daß das entwendete Geld ganz oder auch nur zum größten Theil herbey geschafft werde, eine Belohnung dafür von Ein Hundert Thaler Courant zugesichert, und soll der Name dieses Angebers, wenn er es verlangt, unter gesetzlicher Rücksicht verschwiegen bleiben. Belgard den 26. Junii 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung.

Das zu Alt-Damm in der langen Straße sub No. 130 belegene, zur Gastwirthschaft sehr bequeme und auch hierzu eingerichtete Wohnhaus, wird zu Michaelis dieses Jahres pachtlos. Dieses Grundstück soll daher mit den dazu gehörigen 4 pommerschen Morgen Wiesen und allen übrigen Gerechtigkeiten, in Termino den 15ten Julii d. J., Nachmittags 2 Uhr, Zimmerplatz No. 85 eine Treppe hoch, aus freyer Hand anderweit auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können diese Grundstücke täglich in Augenschein nehmen, und die Pachtungsbedingungen hier in Stettin No. 85 erfahren.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Auction am Dienstag den 9ten Julii, Vormittags Neun Uhr, über ein Fass gepressten russischen Caviar auf den Königl. Packhof.

Eine Parthey bester Küstenheringe beym Stellhausmann Wiener, soll am 10ten d. M. öffentlich verkauft und Ursachenhalber dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Rothen und weissen Weinstein, süsse Mandeln, Schwefel in Stangen, schlesisch Zain-Eisen und Caviar offerirt zu billige Preise.

G. F. Roserus,
grosse Dohmstrasse No. 677.

Neue grüne Pommeranzen, feinstes Prov. Oehl in Gläser und Pfundweise, Champignons in Gläser, große Limburger Käse bey C. H. Gottschalck jun.

Gekrellte Roßhaare in bester Güte, welche ausserm Gebrauch für Stuhlmacher und Sattler, zur häuslichen Benutzung zu Sopha und Matratzen anwendbar, sind bey mir billig zu haben. C. F. Langmasius.

Hausverkauf in Stettin.

Am 25sten Julii, Nachmittags um 2 Uhr, wird der Herr Justiz-Commissarius Böhmer zum öffentlichen Verkauf des in der besten Gegend der Breitenstraße, zu jedem bürgerlichen Gewerbe, besonders zur Handlung sehr bequem liegenden Hauses No. 345, einen Termin in seiner Wohnung, Schuhstraße No. 858 abhalten, und den Kaufcontract, nach erfolgter Genehmigung der Eigenthümer abschließen. Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß das Haus sehr gute Keller hat, und daß auf dem Hofe desselben sich ein großer Speicher und ein Brunnen befindet. Im Fall sich nicht annehmliche Käufer finden sollen, stehet die untere Etage des Hauses, wobey ein Laden, so wie der Speicher zur Vermiethung, und meldet man sich dieserhalb im Hause No. 345. Stettin den 5. Julii 1811.

Zu vermiethen in Stettin.

In der großen Ritterstraße im Hause No. 1180 ist die zweyte Etage, bestehend aus 4 auch 6 Stuben, 2 bis 3 Stubenkammern, einer hellen geräumigen Küche, Speisekammer, Keller, Holzgelaß und Bodenraum, zu Michael d. J. zu vermiethen.

Ein Quartier von 6 Stuben, Küche, Keller, Holzstall und Bodenraum ist auf Michaelis zu vermiethen, in der großen Wollweberstraße No. 554.

Das Quartier im zweiten Stock No. 681 in der kleinen Dohmstraße von 1 Saal, 4 Stuben, 1 Gesindestube, Kammern, Küche, Keller und Holzremisen, stehet zu Michaeli zum Beziehen bereit.

Drey Stuben, 2 Kammern, ein Schlafkabinet nebst Küche und Keller stehen auf Michaeli zu vermiethen; so wie auch ein ansehnlicher Vorrath feine Meubel und Spiegel zu haben sind, in der kleinen Dohmstraße No 688.
B. Sangally.

Obstverpachtung.

Es soll das in den Gärten befindliche Obst, welches in guten Aepfeln und Birnen besteht, den 20sten Julii dieses Jahres Vormittags im herrschaftlichen Hause an den Meistbietenden verpachtet werden. Stolzenburg ohnweit Stettin den 6ten Julii 1811.

Bekanntmachungen.

Die vor dem Frauenthore zu Stettin, um den Königl. Torf-Niederlagehof befindliche, vor 2, und im vergangenen Jahre neu erbauete Umhegung, von einem auf der Landseite befindlichen Bohlenzaun von 260 Fuß Länge und 8 Fuß Höhe, nebst Thorweg und Pforte, desgleichen ein an der Oderseite befindlicher Bretterzaun von 68 Fuß Länge und 8 Fuß Höhe, nebst einen Staquetenzaun von 87 Fuß Länge und 5 Fuß Höhe, soll an Ort und Stelle den 24sten Julii c. Vormittags gegen 10 Uhr verkauft werden, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen. Gnageland den 3ten Julii 1811.
Königl. Torf-Factorey.

Stettiner Banco-Obligations, welche zum Ankauf der in diesem Monat zum Verkauf kommenden Vorwerke vortheilhaft benutzt werden können, sind zu haben; die Zeitungs-Expedition wird den Verkäufer nachweisen.

Sechs Zinsscheine, zum Verkaufe bestimmt, vier zu 8 Rtlr und zwey zu 47 Rtlr., im Ganzen zu 118 Rtlr 5 1/6, bey einem Ankauf von Domainen und geistlichen Güthern nöthig, weisen in Stettin das Königl. Intelligenz-Comtoir und die Zeitungs-Expeditionen in Stettin und Stargard gefälligst nach.

Ein completter Prediger-Ornat, Talor und Barett, ist im Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstraße No. 288, von Berlin angekommen, und kann daselbst täglich besehen werden. Auch erbietet sich dasselbe, Bestellungen darauf, für die Herren Prediger, zu den billigsten Bedingungen, anzunehmen. Stettin den 8ten Julii 1811.

In einer kleinen nahe am schiffbaren Wasser belegenen nahrhaften Stadt, stehet ein Haus mit einer Materialhandlung, die im lebendigen Verkehr stehet, aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere erfährt man im Kunst- und Industrie-Magazin in Stettin.

Ich wohne jetzt in dem Weinkaufschen Hause am Roßmarkt No. 604. Stettin den 4ten Julii 1811.
J. W. Bergemann, Perruqueur.

Gute noch brauchbare Stubenthüren und Fenstern werden gesucht. Herr Biancone in 3 Kronen giebt nähere Auskunft.

Zur ersten ländlichen Hypotheck können 1000 Rthlr. Courr. sogleich zinsbar angeliehen werden; man meldet sich in der Stettiner Zeitungs-Expedition.

Einen jungen Menschen von Schulkenntnissen und guten Sitten, könnte ich jetzt in meiner Buchhandlung placiren; wer hierzu Lust hat, kann sich melden beym
Buchhändler Kaffke in Stettin.

Um allen Unannehmlichkeiten und Einwendungen vorzubeugen, mache ich hiedurch öffentlich bekannt, daß Niemand auf meinen Nahmen ohne meiner eigenhändigen Unterschrift etwas verabfolgen oder borgen möge, indem ich im entgegengesetzten Fall für nichts einstehen, noch weniger bezahlen werde. Eben so kann und werde ich auch keine Schuld für meinem Sohn Joachim Friedrich, welche dieser etwa machen sollte, annehmen noch weniger bezahlen, und bitte ich besonders noch jedermann, meinem erwähnten Sohn weder etwas zu leihen noch sonsten ihm baare Zahlung verabfolgen zu lassen. Swinemünde den 28sten Junii 1811. Martin George Rohloff.